

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

22.01.2020

STELLUNGNAHME

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 29.01.2020

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN: „Artenvielfalt in NRW schützen – Landesnaturschutzgesetz erhalten!“ (Drs. 17/5380 vom 12.03.2019)

A. Vorbemerkung

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft bekennt sich klar zum Ziel, die biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern sowie die Natur im Sinne der Nachhaltigkeit zu nutzen. Eine gesunde Biodiversität ist eine wesentliche Grundlage wirtschaftlichen Handelns. Der Schutz der Umwelt ist dabei nicht nur gesamtgesellschaftliches Ziel, sie liegt auch im ureigenen Interesse der Wirtschaft. Diese Verantwortung wird von vielen Unternehmen aktiv gelebt. Im besonderen Maße gilt dies für den regional und über Generationen verwurzelten Mittelstand.

Ebenso klar ist aber auch, dass es uns nur mit den hocheffizienten Prozessen und Produkten unserer Wirtschaft gelingen wird, einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klima- und Naturschutz zu leisten. Hierfür braucht es wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, damit die Wirtschaft ihre Beiträge zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben unserer Gesellschaft am Standort Nordrhein-Westfalen leisten kann.

Als wesentlichen Baustein einer Wirtschaftsagenda, die auf nachhaltiges Wachstum gerichtet ist, sehen wir die konsequente und umfassende Entbürokratisierung des Landesrechts an. Dies beginnt bei der effizienten 1:1 Umsetzung von Vorgaben des Bundes und der EU. Ebenso wichtig ist es, systematisch den Bestand an Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zu überprüfen sowie den Vollzug zu beschleunigen. Alle wichtigen Landesregelungen sind dementsprechend auf ihre

grundsätzliche Notwendigkeit zu überprüfen und mit Fokus auf eine möglichst effiziente Umsetzung zu überarbeiten. Leitgedanke hierbei sollte die pragmatische Umsetzung europäischer, nationaler und regional festgelegter Umwelt-, Klima- und Naturschutzziele sein. Mit den Entfesselungspaketen und der zügigen Novelle des LEP wurden bereits erste wichtige Erfolge erzielt.

Wir sprechen uns weiter dafür aus, den Koalitionsvertrag der NRW-Koalition umzusetzen, d.h. die zahlreichen noch bestehenden investitions- und beschäftigungsfeindlichen Sonderwege, insb. im NRW-Umweltrecht anzugehen. Als wichtigsten Schritt sehen wir die zeitnahe Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes an. Eine ausufernde Unterschutzstellung von Flächen sowie langwierige, bürokratische Verfahren schaden dem Land Nordrhein-Westfalen als Wirtschafts- und Industriestandort.

Dabei muss im Naturschutz insbesondere wieder Qualität vor Quantität gelten, damit für die Artenvielfalt das Optimum erreicht wird und nicht gleichzeitig immer mehr Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bestehende Ausgleichsflächen können für den Natur- und Landschaftsschutz mit modernen Instrumenten qualitativ weiterentwickelt werden.

Mit der im Koalitionsvertrag angekündigten Überarbeitung des Landesnaturschutzgesetzes muss es gelingen, mit schlanken, schnellen und verlässlichen Genehmigungs- und Planungsverfahren wieder mehr Investitionen und Arbeitsplätze nach Nordrhein-Westfalen zu holen.

Mit dem vorliegenden Antrag beziehen die antragsstellenden Fraktionen grundlegend Position zu den von der NRW-Koalition angekündigten Novellen des Landeswassergesetzes (LWG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sowie der zwischenzeitlich bereits abgeschlossenen Novelle des Landesentwicklungsplans (LEP). Mit dem erklärten Ziel einer noch weiterreichenden Unterschutzstellung fordern die Antragsteller, neben einer umfassenden Evaluierung sowohl der rein naturschutzfachlichen als auch der thematisch benachbarten Gesetzeslage eine entsprechende Überarbeitung durchzuführen und ggf. weitere regulierende Maßnahmen zu treffen. Die Umsetzung der Forderungen der antragstellenden Fraktionen würde zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und Industrie führen. Dabei sind wir insbesondere auf den wachstumsstarken industriellen Mittelstand in den ländlichen Regionen angewiesen und müssen diesen Unternehmen eine Perspektive an ihren Standorten bieten.

Wirtschafts- und umweltpolitische Ziele müssen soweit wie möglich in Einklang gebracht und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Es gibt nicht nur eine ethische Verpflichtung zur Bewahrung der Schöpfung, sondern auch für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Wir setzen uns für eine Politik ein, die es ermöglicht, mit hocheffizienten Produkten und Lösungen, einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klima- und Naturschutz zu leisten.

B. Im Einzelnen

I. Artenvielfalt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe – NRW Wirtschaft geht mit gutem Beispiel voran

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gewerbe und Industrie leisten hierzu vielfältige Beiträge, die sich im gesamten Dreieck der Nachhaltigkeit auswirken. Neben ökonomischen werden auch die ökologischen und die sozialen Aspekte gleichermaßen berücksichtigt.

Angesichts der selbst im dichtbesiedelten NRW nur bei 3% liegenden Anteils von Industrie- und Gewerbeflächen an der Landesfläche, kann den Unternehmen bei einem direkten Artenschutz nicht die Schlüsselrolle zukommen. Die unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten der Wirtschaft sind schon daher begrenzt.

II. Bundesrechtliche Entwicklungen berücksichtigen

Die Sicherung der Artenvielfalt, speziell der Schutz von Insekten, ist Gegenstand eines Insektenschutzprogramms, das vom Bundeskabinett im September 2019 beschlossen wurde („API – Aktionsprogramm Insektenschutz“). Hierauf basierend soll auch das BNatSchG geändert werden. Auch wenn derzeit ein konkreter Gesetzentwurf noch fehlt, ist davon auszugehen, dass einige der im vorliegenden Antrag angesprochenen Regelungsbereiche, wie der Schutz von Grünländern und Gewässerrandstreifen, Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, ohnehin zum Gegenstand bundesgesetzlicher Vorschriften gemacht werden. Dieses Gesetzgebungsvorhaben mit bundesweit geltenden neuen Standards zum Schutz von Insekten sollte abgewartet werden, statt jetzt landesrechtliche Sonderregelungen zu treffen, die sehr zeitnah an höherrangiges Recht anzupassen wären.

III. Rahmenbedingungen für die Novellierung des Landesrechts sind im Koalitionsvertrag festgelegt und zum Teil bereits umgesetzt

1.) Es muss berücksichtigt werden, dass die Rahmenbedingungen für die Novellierung u.a. des LNatSchG im geltenden Koalitionsvertrag vom 26.06.2017 festgelegt sind. Vor diesem Hintergrund ist gerade kein Raum für eine „Bewahrung“ des rechtlichen Ist-Zustandes.

Wir verweisen exemplarisch auf folgende Passagen des Koalitionsvertrages:

- S. 34: „Der ökologische Ausgleich bei der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft benötigt dringend innovative Ansätze bei der Kompensationsregelung. Anstelle der Ausweisung neuer Schutzflächen wollen wir vorrangig bestehende Flächen qualitativ aufwerten. Dazu führen wir ein Monitoring von Naturschutzflächen ein. Ferner wollen wir den Vertragsnaturschutz

stärken und ihm Vorrang vor dem Amtsnaturschutz einräumen. Kompensationsmaßnahmen sollen zudem verstärkt für die Finanzierung von Brachflächensanierungen, naturverbessernde Maßnahmen innerhalb bebauter Gebiete, die Aufstellung von Landschaftsplänen oder die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.“

- S. 77: „Gesetzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen zukünftig nicht mehr in zusätzlicher Inanspruchnahme von Fläche, die über diejenige für das unmittelbare Vorhaben hinausgeht, sondern flächenschonend durch ein Punktesystem zur ökologischen Aufwertung bestehender Natur- und Brachflächen erfolgen.“
- S. 79: „Wir werden kooperativ und innovativ neue Wege gehen, um die bedrohten Schätze der biologischen Vielfalt in unserem Land zu sichern. Den Vertragsnaturschutz wollen wir spürbar stärken. Dieser Weg, der freiwillige Leistungen zur Zukunftssicherung der natürlichen Vielfalt fördert und initiiert, muss verlässlich honoriert werden.“
- S. 79: „Das Landesnaturschutzgesetz braucht entsprechend der Leitlinien unserer Naturschutzpolitik zügig eine grundlegende Novellierung, um die vielen wichtigen Aufgaben in diesem Bereich wieder mit Augenmaß erfolgreich organisieren zu können. Wir werden bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach der Leitlinie „qualitatives Aufwerten vor quantitativer Neuausweisung“ handeln. Wir werden zudem ein landesweites Kataster von Naturschutzflächen erstellen, um deren Qualität zu erhalten und auszubauen. Bestehende Vorkaufs- und Beteiligungsrechte werden wir an das Bundesrecht anpassen.“

2.) Das Gleiche gilt sinngemäß für die Novellierung des LWG. Auch hierzu trifft der Koalitionsvertrag sehr dezidierte Vorgaben:

- S. 81: „Die falschen Weichenstellungen im jüngst abgeänderten Landeswassergesetz werden wir durch eine Novelle korrigieren. Wir werden es möglichst weitgehend mit den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes synchronisieren. Das betrifft unter anderem die Regelungen zu Gewässerrandstreifen, Vorkaufsrechten, der Entfristung von Genehmigungen und den Berichtspflichten. Dabei wollen wir die Erfahrungen anderer Bundesländer aufgreifen, um beste Ergebnisse für den Gewässerschutz mit möglichst begrenztem Aufwand zu erzielen.“

3.) Im Hinblick auf den LEP ist anzumerken, dass auch hier eine entsprechende Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag bestand. Erklärtes Ziel war u.a., wieder ein Gleichgewicht zwischen sozialem Zusammenhalt, Ökonomie und Ökologie herzustellen (vgl. Koalitionsvertrag, S. 33).

Ein wesentlicher Aspekt war hier die Streichung des Grundsatzes 6.1-2, des sog. 5 ha-Grundsatzes. Damit wurde eine pauschale Verrechtlichung von individuellen und passgenauen Lösungen abgelöst. Dies ermöglicht eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Flächennutzung, vor Ort und in einen regionalen Konsens eingebettet.